

BGer 9C_625/2013 vom 11. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_625_2013

FR: TF 9C_625/2013 du 11 décembre 2013

IT: TF 9C_625/2013 del 11 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil 8C_670/2011 vom 10. Februar 2012 E. 3.2 mit Hinweis).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie die Aufhebung der halben Invalidenrente per Ende Februar 2012 bestätigte. Die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Rechtsgrundlagen wurden im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Nach Würdigung der medizinischen Akten ist die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts X. _____ vom 15. August 2011 zum Schluss gelangt, seit der letzten umfassenden Prüfung des Sachverhaltes (Einspracheentscheid vom 1. Juni 2005) sei eine Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten. So sei im Gutachten der MEDAS vom 8. November 2004 eine anhaltende leicht- bis mittelgradige depressive Störung mit somatischem Syndrom diagnostiziert und daraus eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % abgeleitet worden, wogegen gemäss dem Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts X. _____ vom 15. August 2011 die affektiven Symptome nicht genügend ausgeprägt seien für die Diagnose einer depressiven Störung und auch eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung nicht diagnostiziert werden könne. Aufgrund dieser Verbesserung sei der Beschwerdeführerin nunmehr eine adaptierte Tätigkeit zu 100 % zumutbar. Die Vorinstanz hat nachvollziehbar begründet, weshalb sie dem Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts X. _____, welches sie unter Berücksichtigung der

übrigen medizinischen Berichte als überzeugend und schlüssig wertete, beweisfällig höheres Gericht beimass als der Einschätzung des Hausarztes med. pract. V. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH.

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dergestalt rügt, als ihr im Rahmen der Gutachtenanordnung keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern, geht sie fehl. Denn das Gutachten ist im März 2011 und damit vor Erlass von BGE 137 V 210 in Auftrag gegeben worden, welchem Umstand bei der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen ist (Urteil 9C_985/2012 vom 21. August 2013 E. 2.2 mit Hinweisen). Auch die weiteren Einwendungen der Beschwerdeführerin, soweit sie nicht als unzulässige appellatorische Kritik zum vornherein ausser Acht bleiben müssen, sind nicht geeignet, die vorinstanzlichen Feststellungen als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. In Bezug auf die Entwicklung der psychischen Situation seit der letzten Begutachtung erwog die Vorinstanz, die Gutachter des medizinischen Abklärungsinstituts X. _____ hätten den genauen Zeitpunkt der Verbesserung des Gesundheitszustands deshalb nicht feststellen können, weil die letzte fachärztliche Beurteilung aus dem Jahr 2004 stamme und seit 2008 keine psychiatrische Behandlung mehr stattgefunden habe. Diese Schlussfolgerung ist nicht willkürlich. Gleiches gilt für die vorinstanzlichen Ausführungen zur Dauer der psychiatrischen Exploration und zum Umfang der Anamnese. Ferner hat sich das kantonale Gericht mit den Berichten des med. pract. V. _____ vom 17. Februar 2011 und vom 19. Januar 2012 hinreichend auseinandergesetzt und einleuchtend begründet, weshalb dessen - vom Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts X. _____ abweichende - Diagnosestellung ("schwere Depression"; Bericht vom 19. Januar 2012) nicht gefolgt werden kann resp. weshalb nicht von einer Verschlechterung des psychischen Zustands seit der Begutachtung des medizinischen Abklärungsinstituts X. _____ auszugehen ist. Auch diesbezüglich vermag die Beschwerdeführerin keine Bundesrechtswidrigkeit darzutun. Nach dem Gesagten hält das Abstellen auf die Expertise des medizinischen Abklärungsinstituts X. _____ vor Bundesrecht stand. Folglich zu Recht ist die Vorinstanz von einer nunmehr vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit und damit von einem Revisionsgrund ausgegangen. Die Bemessung des Invaliditätsgrades ist nicht bestritten. Es besteht kein Anlass zu einer näheren Prüfung.

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - abgewiesen. Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG), nachdem ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 8. Oktober 2013 abgewiesen worden war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.